Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/802

15. 06. 73

Sachgebiet 450

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
— Drucksachen 7/506, 7/576 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 395. Sitzung am 15. Juni 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Mai 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grunde einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Grund

§ **1** ist wie folgt zu fassen:

‚§ 1

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt wird durch besonderes Gesetz geregelt."'

Begründung

a) Nach den Erklärungen des Regierungsvertreters im Rechtsausschuß des Bundesrates strebt der Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform an, den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch bis Ende November 1973 abschließend zu beraten. Im Hinblick auf den Umfang dieses Gesetzentwurfs sowie unter Berücksichtigung anderer bedeutsamer Gesetzgebungsvorhaben, insbesondere des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes, der auch zur Beratung im Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform ansteht, bestehen erhebliche Bedenken, ob die aufgestellte Zeitplanung eingehalten und das Einführungsgesetz noch im Jahre 1973 verabschiedet werden kann.

Wie der Bundesrat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 bei der Beratung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ausgesprochen hat, erfordern die notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen, die von den Ländern zu treffen sein werden, daß zwischen der Verkündung und dem Inkraftreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch eine Anlaufzeit von mindestens einem Jahr verbleibt. Eines Zeitraums, der nicht kürzer bemessen werden kann, bedarf es ferner zur Anpassung des Landesrechts an das neue Strafrecht des

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551

Bundes, zumal diese Anpassung vom Landesgesetzgeber in endgültiger Form erst nach Verkündung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in Angriff genommen werden kann. Sollte das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch erst im Laufe des Jahres 1974 verkündet werden können, so wäre somit bei einem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts am 1. Januar 1975 die gleichmäßige und uneingeschränkte Anwendung des neuen Strafrechts von den Ländern nicht sichergestellt.

Da es wegen der damit verbundenen gesetzestechnischen Schwierigkeiten nicht möglich erscheint, einzelne Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, die keine organisatorischen oder haushaltsrechtlichen Auswirkungen haben, vorab in Kraft zu setzen, kann das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts insgesamt frühestens am 1. Januar 1976 in Kraft treten.

b) Der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts erscheint hinsichtlich der in diesem Gesetz sowie im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgesehenen Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt verfrüht. Denn die Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten durch die Länder erfordert bauliche, personelle und organisatorische Maßnahmen, die sich nicht kurzfristig durchführen lassen. Das Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt sollte deshalb der Regelung in einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben und in diesem Gesetz mindestens bis zum 1. Januar 1980 hinausgeschoben werden.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 15. Juni 1973